

Elektronisches Amtsblatt

der Stadt Thalheim/Erzgeb.



Jahrgang 2026

Elektronisches Amtsblatt Nr. 22/2026 vom 16.10.2026

Inhaltsverzeichnis

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Ergeb. für die Haushaltsjahre 2026/2027 mit Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes 2026/2027

Klarstellung:

Mit Schreiben vom 24.09.2026 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festgestellt, dass die am 10.09.2026 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für die Jahre 2026 und 2027, die bereits am 11.09.2026 ausgefertigt wurde, nicht rechtswirksam ist. In Folge dessen ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Elektronischen Amtsblatt Nr. 17/2026 vom 11.09.2026 fehlerhaft und entfaltet keine Rechtswirkung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Thalheim/Erzgeb., Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb.
Erreichbarkeit: Telefon: 03721/262-0 | Fax: 03721/262-43
E-Mail: pressestelle@thalheim-erzgeb.de
Internet: www.thalheim-erzgeb.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Nico Dittmann
Redaktion: Stadt Thalheim/Erzgeb., Amt des Bürgermeisters (SB Öffentlichkeitsarbeit/Pressestelle)



Im HERZEN des Zwönitztals

Stadt Thalheim/Erzgeb.

**Haushaltssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. für die Haushaltsjahre 2026/2027**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 10.09.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2026	2027
§ 1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.043.692,00 EUR	12.014.925,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	13.109.127,00 EUR	12.684.445,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-65.435,00 EUR	-669.520,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	221.941,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	221.941,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	156.506,00 EUR	-669.520,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	156.506,00 EUR	-669.520,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.524.191,00 EUR	11.150.425,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.667.424,00 EUR	11.338.645,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender	856.767,00 EUR	-188.220,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.998.246,00 EUR	3.411.483,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.712.193,00 EUR	5.365.002,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-713.947,00 EUR	-1.953.519,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.820,00 EUR	2.141.739,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	314.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	287.000,00 EUR	572.400,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-287.000,00 EUR	-258.000,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-144.180,00 EUR	-2.399.739,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 EUR

0,00 EUR

Seite 1 von 2



Im HERZEN des Zwönitztals

Stadt Thalheim/Erzgeb.



	Haushaltsjahre	
2026		2027

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

0,00	EUR	0,00	EUR
------	-----	------	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt:

1.000.000,00	EUR	1.000.000,00	EUR
--------------	-----	--------------	-----

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 %
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420%
für die Gewerbesteuer	400%

Für baureife Grundstücke (Grundsteuer C) und für Grundstücke in Gebieten mit Windenergieanlagen (Grundsteuer D) wurden keine Hebesätze festgesetzt.

Stadt Thalheim/Erzgeb., den 16.10.2026


Nico Dittmann
Bürgermeister



(Siegel)

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis hat die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung innerhalb der Monatsfrist nicht beanstandet.

Gemäß § 76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 in der Zeit

vom 19.10.2026 bis 23.10.2026 im Rathaus - Kämmererei

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.